



Friedhofsordnung der Gemeinde Starzach für den „FriedWald Starzach“ vom 30.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Vorschriften	2
§ 2	Widmung	2
§ 3	Nutzungsberechtigung	2
§ 4	Bestattungsfläche	3
§ 5	Öffnungszeiten	3
§ 6	Benutzungsregeln	3
§ 7	Durchführung der Beisetzung	4
§ 8	Ruhezeit und Umbettungen	4
§ 9	Vorschriften zur Grabgestaltung	5
§ 10	Markierungen	5
§ 11	Pflege der Grabstätten	5
§ 12	Haftung	5
§ 13	Dokumentation	6
§ 14	Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände	6
§ 15	Inkrafttreten	7
	Hinweis	8
	Anhang	9

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG BW) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S.229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 30.09.2025 für den „FriedWald Starzach“ folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Das Landratsamt Tübingen hat mit Verfügung (bestattungsrechtliche Genehmigung) vom 24.03.2025 die Anlegung des Friedhofes „FriedWald Starzach“ in Trägerschaft der Gemeinde Starzach – nachfolgend als „Trägerin“ bezeichnet – genehmigt.
2. Diese Friedhofsordnung gilt ausschließlich für den „FriedWald Starzach“.
3. Der „FriedWald Starzach“ umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von ca. 50 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

I.a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur	Flurst.	Größe in ha	Flächen- bedarf in ha	Abt.	Nutzung
Starzach	Felldorf	2145	55,5886	43,35	Bredeleshalde	Waldfläche

Der im Anhang zu dieser Friedhofsordnung beigefügte Lageplan, welcher die Grenzen des Friedwalds bzw. den Geltungsbereich dieser Satzung kennzeichnet, ist Teil dieser Satzung.

§ 2 Widmung

Der „FriedWald Starzach“ ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient ausschließlich der Bestattung verstorbener Personen, deren Kremationsaschen in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Sargbestattungen sind nicht gestattet.

Die Trägerin bedient sich bei der Verwaltung und dem Betrieb der Unterstützung durch die FriedWald GmbH, nachfolgend als Verwaltungshelferin bezeichnet (Sitz und Geschäftsadresse: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim).

§ 3 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald Starzach“ kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Starzach jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im „FriedWald Starzach“ erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - Der Baum im FriedWald (siehe § 8 Nr. 1 Ruhezeit und Umbettung)
 - Der Platz im FriedWald (siehe § 8 Nr. 1 Ruhezeit und Umbettung)
3. Ein Nutzungsrecht i. S. d. Nr. 2 kann bereits zu Lebzeiten unter Beachtung der gesetzlichen Mindestruhezeit von 15 Jahren (§ 8 Nr. 1 dieser Satzung) für die Dauer von höchstens 99 Jahren (Nutzungszeitraum) verliehen werden. Das Nutzungsrecht beträgt bei einem Nutzungszeitraum von 99 Jahren abzüglich der Mindestruhezeit von 15 Jahren 84 Jahre.

4. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden an die jeweiligen Vertragspartner durch die Trägerin verliehen. Die Vertragspartner benennen gegenüber der Trägerin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind. Die Trägerin bedient sich dabei der Unterstützung der Verwaltungshelferin.
5. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von diesen ausdrücklich Berechtigten – wie zum Beispiel Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner – bestimmt wurden.
6. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Vertragspartnern erworben und genutzt werden.

§ 4 Bestattungsfläche

1. Im „FriedWald Starzach“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür von der Trägerin jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt: Es werden ausschließlich zugelassene, biologisch abbaubare Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume beigesetzt.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der „FriedWald Starzach“ unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen ist zu jeder Tageszeit gestattet (vgl. § 37 LWaldG BW).
2. Die Trägerin kann auch in Abstimmung mit der Verwaltungshelferin oder dem Waldeigentümer beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „FriedWald Starzach“ geschlossen und darf nicht betreten werden.
4. Bei Jagdmaßnahmen bleibt der „FriedWald Starzach“ während offiziell festgelegter Jagdzeiten geschlossen.

§ 6 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des „FriedWalds Starzach“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Gebietes des „FriedWalds Starzach“
 - Beisetzungen zu stören,
 - sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
 - die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwägen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - zu rauchen oder Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - zu campieren,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen von Bestattungsbäumen,
 - das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken,
 - das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
3. Die Trägerin kann auch in Abstimmung mit der Verwaltungshelferin und dem Waldeigentümer Ausnahmen zulassen, sofern diese mit dem Zweck des „FriedWalds Starzach“ vereinbar sind.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Trägerin in Abstimmung mit der Verwaltungshelferin oder des Waldeigentümers. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
 5. Um Lärmbelästigungen oder sonstige Störungen zu vermeiden, haben Urnenbeisetzungen grundsätzlich außerhalb des Spiel- oder Trainingsbetriebs auf dem nahegelegenen Sportplatz stattzufinden. Bei der Planung bzw. Terminierung von Urnenbeisetzungen sind größere Veranstaltungen auf dem nahegelegenen Fest- und Sportplatz zu berücksichtigen.

§ 7 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Verwaltungshelferin zu vereinbaren.
2. Die Verwaltungshelferin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im „FriedWald Starzach“ ist. Die Trägerin bewahrt gem. § 34 BestattVO BW die Beisetzungsunterlagen für die Dauer der Ruhezeit auf. Die Trägerin verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald Starzach“ in Abstimmung mit der Verwaltungshelferin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Verwaltungshelferin vorgenommen.
4. Es können nur die ausschließlich zugelassenen biologisch abbaubaren Urnen-Typen beigesetzt werden.
5. Die Urnengräber werden von der Verwaltungshelferin wieder verfüllt.
6. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 8 Ruhezeit und Umbettungen

1. Die gesetzliche Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht der Grabart „Der Baum im FriedWald“ wird für einen Nutzungszeitraum

bis zu 99 Jahren verliehen und endet am 31.12.2124. Die Ruhezeit für die Grabart „Der Platz im FriedWald“ beträgt für jede Urne 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Diese Ruhezeit ist im Nutzungszeitraum enthalten.

3. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines bestimmten Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Verwaltungshelferin durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Starzach“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 10 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde) durch die Trägerin, welche sich der Unterstützung der Verwaltungshelferin bedient. Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsb Baum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Verwaltungshelferin in Abstimmung mit der Trägerin bezogen und von dieser angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 11 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald Starzach“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Trägerin und der Waldeigentümer können Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Der Trägerin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Trägerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des „Friedwalds Starzach“ seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die

Trägerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der „Friedhofsordnung Friedwald Starzach“ widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Trägerin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Das Betreten des Gebietes des „FriedWald Starzach“ erfolgt gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Gebietes des „FriedWald Starzach“ entstehen, wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Gebietes des „FriedWald Starzach“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 13 Dokumentation

Von der Trägerin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch § 40 BestattG BW). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Trägerin kann sich dabei der Hilfe der Verwaltungshelferin bedienen.

Die Trägerin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der „FriedWald Starzach“ betrieben wird.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

Ordnungswidrig i. S. v. § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg und § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den „FriedWald Starzach“ entgegen der Vorschriften des § 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 betritt.
2. entgegen § 6 Nr. 1 sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt.
3. entgegen den Verhaltensregeln gemäß § 6 Nr. 2,
 - Beisetzungen stört,
 - sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise verhält,
 - die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet und diesbezüglich wirbt,
 - Druckschriften verteilt; ausgenommen von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - raucht oder Feuer macht,

- Hunde freilaufen lässt,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchführt,
- campiert,
- den Wald und die Anlagen verunreinigt,
- an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung störende Arbeiten durchführt,
- Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Weise verändert,
- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
- Kerzen und Lampen aufstellt.

4. entgegen § 9 Nr. 1 und Nr. 2 Veränderungen an dem „FriedWald Starzach“ vornimmt.
5. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 6 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Trägerin oder die Verwaltungshelferin berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
6. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen.
7. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Starzach“ tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 30.09.2025



Thomas Noé
Bürgermeister

